

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	2
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten	11
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	14
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung	15
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	15
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	16
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	19
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	20
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	22
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst BW	24
A.12	Regionalverband Südlicher Oberrhein	25
A.13	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	30
A.14	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	36
A.15	Handelsverband Südbaden e.V.	40
A.16	Deutscher Wetterdienst	40
A.17	Netze BW GmbH	41
A.18	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH	42
A.19	Jägervereinigung Markgräflerland e.V.	42
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	43
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation	43
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	43
B.3	badenovaNetze GmbH	43
B.4	Vodafone West GmbH	43
B.5	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr	43
B.6	Stadt Freiburg im Breisgau	43
B.7	Stadt Todtnau	43
B.8	VVG Ehrenkirchen-Bollschweil	43
B.9	Gemeinde Ehrenkirchen	43
B.10	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler	43
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	44
C.1	Person 2	44
C.2	Person 4	44
C.3	Person 5	45

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 18.04.2023)	
A.1.1	<p>Wir haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeregt, dass Änderungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplans zeichnerisch darzustellen und in der Begründung entsprechend zu erläutern sind. Dem wurde nicht nachgekommen.</p> <p>Unter Verweis auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung machen wir darauf aufmerksam, dass ohne eine korrekte Darstellung, Auflistung und Bewertung der Flächenneuausweisungen der geführte Bedarfsnachweis nicht nachvollzogen werden kann. Ob sich durch die vorgenommenen nicht dokumentierten Darstellungsänderungen und z. B. das Einbeziehen von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB als Bestandsbauflächen eine signifikante Änderung bei der Bedarfsermittlung ergibt, ist bislang nicht abschließend geklärt. Hierzu verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 17.04.2023.</p> <p>Ohne eine abschließende diesbezügliche Klärung sehen wir aktuell aber ein Genehmigungshindernis für verschiedene dargestellte Bauflächen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Gegenüberstellung der FNP-Darstellungen alt/neu wird in Form von Karten ausgearbeitet (siehe Anhang 3). Textliche Erläuterungen dazu sind unter Ziffer 20 der Begründung zu finden.</p>
A.1.2	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.1.3	Die Bedarfsberechnung wurde nun entsprechend den regionalplanerischen Vorgaben durchgeführt und die Begründung zum Wohnbauflächenbedarf wurde in Abstimmung mit dem Regionalverband Südl. Oberrhein und dem Referat 21 des Regierungspräsidiums überarbeitet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.4	Unsere Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu den Einzelflächen in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren, in Landschaftsschutzgebieten, zu Planungen mit erforderlichen Eingriffen in den Waldverband, sowie zu den einzelnen Entwicklungsflächen wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.5	Die Begründung ist nach Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zu gegebener Zeit auf den aktuellen Stand des Verfahrens zu bringen. Wir	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird dem Abwägungsvorgang entsprechend überarbeitet.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>bitten ferner um weitere Beteiligung, sofern sich noch Planänderungen ergeben.</p> <p>Den Behörden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, ist zu gegebener Zeit eine Ergebnismitteilung über die Behandlung ihrer Anregungen und Bedenken, möglich zur Offenlagefassung, zu übermitteln, sofern Anregungen nicht berücksichtigt werden konnten. Mehrfertigkeiten dieser Schreiben sind dem Genehmigungsantrag beizufügen.</p>	<p>Die Ergebnismitteilung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt nach Verfahrensende.</p>
A.2	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 18.04.2023)</p>	
A.2.1	<p>Für die Stadt Staufen und für die Gemeinde Münstertal/Schwarzwald wird der Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1997 mit einem Planungshorizont von 15 Jahren im Rahmen einer Neuaufstellung fortgeschrieben. Unsere Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden aufgegriffen und in die Planunterlagen eingearbeitet. Der Umweltbericht und der integrierte Landschaftsplan wurden durch das Fachbüro FaktorGruen (Stand 04.11.2022) überarbeitet.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage werden für Staufen 8,06 ha Wohnbauflächen (frühzeitige Beteiligung: 9,5 ha) und 1,47 ha gewerbliche Bauflächen (frühzeitige Beteiligung: 3,41 ha) ausgewiesen, für Münstertal 3,63 ha Wohnbaufläche (frühzeitige Beteiligung: 3,63 ha) und 1,55 ha gewerbliche Baufläche (frühzeitige Beteiligung: 4,4 ha). Es wird begrüßt, dass einige, naturschutzfachlich kritische Flächen nun zur Offenlage entfallen sind.</p> <p>Zu den Flächensteckbriefen, in denen eine städtebauliche und landschaftsplanerische Bewertung erfolgte, nehmen wir aus naturschutzfachlicher Sicht Stellung; die in der frühzeitigen Beteiligung eingebrachten Hinweise zu den einzelnen Entwicklungsflächen haben weiterhin Bestand:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.2	<p>Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen</p>	<p>Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“</p>
A.2.2.1	<p><u>Allgemein</u></p> <p>Bei mehreren Entwicklungsflächen wird in Streuobstbestände direkt durch Überplanung eingegriffen oder es grenzen unmittelbar an die Entwicklungsflächen Streuobstbestände an, sodass diese bau- und</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den Flächen, bei welchen Streuobstbestände potenziell betroffen sind, wird in den jeweiligen Steckbriefen darauf hingewiesen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>anlagebedingt beeinträchtigt werden können.</p> <p>Diese Obstbaumbestände (meist auf artenreichem Grünland) bildeten den historischen Streuobstgürtel um frühere Siedlungsstrukturen, weshalb diese im Landschaftsplan auch korrekterweise als (sehr) hochwertige Siedlungsrandausbildung dargestellt wurden. Entsprechende Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt, Entwicklung und Ausbau dieser ortsbildprägenden und siedlungseingrünenden Strukturen - auch aus Gründen des Artenschutzes - sind erforderlich.</p>	
A.2.2.2	<p>Der Streuobstbestand wird in § 4 Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) definiert. Nach § 33a Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Abs. 7 LLG, die eine Mindestflächen von 1.500 m² umfassen, zu erhalten (Erhaltungsgebot mit Umwandlungsvorbehalt). Primärzweck ist es, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen. Umwandlungen von Streuobstbeständen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 7 LLG erfüllen, bedürfen immer einer Genehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Fällen, in welchen Streuobstbestände die Mindestfläche von 1.500 m² erfüllen, wird auf den gesetzlichen Schutz hingewiesen.</p>
A.2.2.3	<p>Zudem sind Umwandlungen von Streuobstbeständen i.S.d. § 33 a Abs. 1 nach § 33a Abs. 3 NatSchG vollständig, vorrangig durch Neuanpflanzungen innerhalb angemessener Frist, auszugleichen.</p> <p>Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Gründe für die Umwandlung und das öffentliche Interesse an der Umwandlung mit dem öffentlichen Interesse am Erhalt des Streuobstbestands abgewogen werden muss. Denn je höher die Funktion des Streuobstbestandes und damit sein Wert für den Naturhaushalt, desto höher müssen die öffentlichen Interessen an der Umwandlung und die Alternativlosigkeit sein. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Streuobstbestände gleichartig und funktionserhaltend durch eine Neupflanzung in räumlicher Nähe auszugleichen. Es wird deshalb empfohlen, für die Realisierung der o.g. Entwicklungsflächen frühzeitig Streuobst-Neupflanzungen in räumlicher</p>	<p>Die konkreten Eingriffe und somit auch der konkrete Ausgleichsbedarf, wird jeweils erst auf Bebauungsplanebene festgelegt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Nähe als Ökokonto-Maßnahmen umzusetzen.	
A.2.3	<p>Landschaftsplan</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG ist die Landschaftsplanung fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Im Weiteren ergänzt § 10 Satz 2 NatSchG, dass zu den Inhalten des Landschaftsplans ein Fachbeitrag der Naturschutzbehörde zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (im Sinne des Kapitels 4 des BNatSchG) sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“, zu integrieren ist.</p> <p>Gemäß § 12 Abs. 1 NatSchG sollen Landschaftspläne, soweit erforderlich und geeignet, in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden.</p> <p>Die Erstellung des Landschaftsplans des GVV stellt die Fortschreibung/Überarbeitung der bestehenden Landschaftspläne aus dem Jahre 1996 bzw. 1997 dar. Der Umweltbericht zur FNP-Planung sowie die erforderliche Umweltprüfung nach UVPG wurden in den Landschaftsplan integriert. Teile des Landschaftsplans wurden erst in der Fassung zur Offenlage eingearbeitet; unsere Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt und sind in den Landschaftsplan eingeflossen. Folgende Anmerkungen und Hinweise möchten wir zu den einzelnen Kapiteln und Kartendarstellungen zum Landschaftsplan geben:</p>	<p>Dies stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen dar und wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.3.1	<p><u>Kap. 2.2.1 Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt - Bestandsdarstellung</u></p> <p>Aufgrund des landesweit bedeutsamen Auftretens des Steinkrebse im Gewässersystem des Neumagens stellen die Fließgewässer insbesondere im Münstertal ebenfalls Lebensräume bzw. Habitatstrukturtypen mit besonderer Schutzverantwortung für die Gemeinde dar. Dies ist auf Seite 16 zu ergänzen.</p>	<p>Dies wird im Umweltbericht ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.3.2	<p><u>Kap. 2.2.2 Fachplanungen</u></p> <p>Neben dem Aktionsplan Auerhuhn (MLR, 2008) wurde ein Maßnahmenplan 2008-2018 erstellt, welcher Maßnahmen umfasst, die in der ersten Dekade umgesetzt werden sollten. Dieser ist zu ergänzen.</p>	<p>Dies wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
A.2.3.3	<p><u>Kap. 2.9 Erneuerbare Energien</u></p> <p>Neben dem aufgeführten Photovoltaik-Freiflächenpotenzial im Plangebiet sind ebenfalls die Potenziale im innerstädtischen Bereich aufzuführen, wie z.B. auf Gewerbeflächen, öffentlichen Gebäuden und bestehenden Parkplätzen.</p>	<p>Dies wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
A.2.3.4	<p><u>Karte 2.8 erneuerbare Energien: Photovoltaik-Freiflächenpotenzial</u></p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass - wie bereits in den Erläuterungen zur Karte aufgeführt - viele der in der Karte dargestellten Potenzialflächen unter Berücksichtigung der vorhandenen rechtlichen Restriktionen auszuschließen sind (z.B. Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, Naturschutzgebiet). Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche landwirtschaftlich genutzte Grenzertragsflächen in den sog. „benachteiligten Gebieten“ natur- und artenschutzfachlich hochwertige Bereiche darstellen (Wald-Offenland-Übergangsbereiche, Borstgrasrasen, Trockene Heiden).</p>	<p>Dieser Hinweis wird in der Karte zu den Erneuerbaren Energien mit aufgenommen.</p>
A.2.3.5	<p><u>Karten zum Raumwiderstand gegenüber Siedlungsentwicklung</u></p> <p>In den Karten wurden als Restriktionen im Sinne von Raumwiderständen gegenüber Siedlungsentwicklung der Regionalplanung nur die Grünzäsuren und Grünzüge dargestellt. Hier sind - insbesondere im Offenland - noch die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu ergänzen, da z.B. nördlich der Kernstadt Staufen ein solches Gebiet ausgewiesen ist, aber nur ein „mittleres Risiko“ für die Naturgüter festgestellt wurde.</p> <p>Es wird begrüßt und die fachliche Einschätzung geteilt, dass die historischen Streuobstgürtel z.B. um Staufen, Grunern und Wettelbrunn als (sehr) hochwertige Siedlungsrandausbildungen definiert und dargestellt wurden. Einige dieser hochwertigen Strukturen werden jedoch von Entwicklungsflächen im FNP überplant.</p>	<p>Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden in den Raumwiderstandskarten ergänzt.</p> <p>Auf die jeweilige Hochwertigkeit der einzelnen Entwicklungsflächen wird in den jeweiligen Steckbriefen hingewiesen. Somit können ggf. auch bei der konkreten Planung noch verschiedene Themen (z. B. Sichtachsen) berücksichtigt werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die dargestellten lokalen Siedlungszäsuren / Sichtfenster aus der Siedlung in die Landschaft in Münstertal werden z.T. von Entwicklungsflächen im FNP überplant und verlieren dadurch ihre Funktion.</p>	
<p>A.2.3.6</p>	<p><u>Kap. 3.1.1 Zielkonzept - Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt</u></p> <p>Das Ziel der Erhaltung, Aufwertung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen wie Streuobstbeständen sowie extensiven Grünlandbeständen im Wald-Offenland-Übergangsbereich sowie die extensiv genutzten Allmendweiden mit Borstgrasrasen und Trockenen Heiden wird begrüßt. Denn für diese (z.T. prioritären) FFH-Lebensraumtypen hat der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und hier u.a. der GVV Münstertal-Staufen mit einem Flächenanteil von über 300 ha eine landesweite Bedeutung.</p>	<p>Dies stellt den aktuellen Sachstand dar und wird berücksichtigt.</p>
<p>A.2.3.7</p>	<p>Ein weiteres Ziel sollte die Erhaltung und Entwicklung lichter Waldstrukturen zur Optimierung von Lebensstätten für die Brut und Aufzucht des Auerwids darstellen. Maßnahmen wie eine entsprechende forstbauliche Pflege und Entwicklung der Waldflächen, Aufwertung und angepasste Pflege der Waldinnen- und außensäume, die Schaffung bzw. Optimierung von Rückzugsräumen und Korridoren sowie die Reduzierung der Störwirkungen durch Freizeitnutzung und sonstige Flächennutzungen sollte ergänzt werden.</p>	<p>Die Inhalte des Landschaftsplans konzentrieren sich weiterhin auf das Offenland. Es wird jedoch ein entsprechender Hinweis ergänzt.</p>
<p>A.2.3.8</p>	<p>Als weiteres Ziel sollte die Bewirtschaftung der Ackerflächen unter Berücksichtigung und Förderung der dort vorkommenden Vogelarten, wie Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche sowie der Standorte mit hochwertiger Ackerbegleitflora aufgenommen werden. Entsprechende Maßnahmen für die Feldvogelkulisse zur Umsetzung dieses Ziels werden bereits in Kap. 3.1.2 und Kap. 5 aufgeführt.</p>	<p>Dies stellt den aktuellen Sachstand dar. Die Maßnahmen bleiben weiterhin enthalten.</p>
<p>A.2.3.9</p>	<p><u>Kap. 3.1.2 Biotopverbund</u></p> <p>Als Schwerpunktsetzung des Anspruchstyps feuchter Standorte wird im Umweltbericht erläutert, dass die großflächigen ehemaligen Nasswiesen über Jahr(zehnte) meist durch Drainage entwässert und so zu produktiven, relativ artenarmen Grünlandstandorten entwickelt wurden, auf</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Thematik der Vernetzung der feuchten Standorte wird etwas ausführlicher beschrieben.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>welche die heutige Landwirtschaft angewiesen ist. Aus dieser Erkenntnis wurde abgeleitet, dass eine Wiederherstellung von Nass- und Feuchtgrünland sich nur auf relativ kleine (Trittstein-/ Korridor-) Flächen begrenzen sollte. Aus fachlicher Sicht ist dieser Ansatz nicht nachzuvollziehen, da der Biotopverbund nur dann funktionsfähig ist, wenn auch ein tatsächlicher, flächiger Verbund vorhanden ist und nicht nur einzelne Trittsteine bestehen. Ebenfalls wird die Bedeutung großflächiger, feuchter Bereiche in der Landschaft aufgrund des Klimawandels und der Hitzesommer immer wichtiger. Die Ziele und Maßnahmen für die feuchten Standorte sind deshalb - unter Berücksichtigung der standörtlichen und landwirtschaftlichen Belange - anzupassen und flächiger auszugestalten. Dies auch vor dem Hintergrund des Hochwassergefahrenmanagements sowie der erforderlichen (Wieder)Entwicklung naturnaher Bachauen.</p>	
A.2.3.10	<p><u>Kap. 4 Leitbild</u> Im Allgemeinen Leitbild ist aufgeführt, dass Lebensräume erhalten bzw. aufgewertet werden sollen. In der vorhandenen Aufzählung sind die Kernflächen sowie Verbundkorridore des Auerwildes innerhalb und außerhalb der Vogelschutzgebiete zu ergänzen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Kernflächen sowie die Verbundkorridore des Auerwildes werden ergänzt.</p>
A.2.3.11	<p>Es wird erläutert, dass sich aus dem Ziel „Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Ausbau des Anteils der ökologischen Landwirtschaft“ keine konkreten Maßnahmen ableiten lassen. Hierzu möchten wir anmerken, dass die Kommune auf den gemeindeeigenen Flächen im Rahmen ihrer Pachtverträge entsprechenden Einfluss auf die Bewirtschaftung ihrer Flächen nehmen kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.3.12	<p>Als weiterer Zielschwerpunkt der bewaldeten Berglagen (WB) ist die optimale Ausgestaltung der Wälder an die Habitatansprüche des Auerwilds zu ergänzen. Bei der Priorisierung ist die Auerwild-Habitatgestaltung beim klimawandelangepassten Waldbau zwingend zu berücksichtigen und ggf. Vorrang einzuräumen, sodass z.B. geeignete Sturmwurf- oder käferholzbefallene Flächen nicht vollständig aufgeforstet, sondern für das Auerwild ausgestaltet und entsprechend gepflegt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Es werden entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.3.13	<p><u>Kap. 5 Handlungsprogramm/Maßnahmen und Karte Nr. 2.10</u></p> <p>Die in der Karte dargestellten Flächen „Bodenverbesserung durch Oberbodenauftrag“ stellen z.T. einen Zielkonflikt mit dem Artenschutz dar. Diese Bereiche sind (potentielle) Lebensstätten von Feldvögeln wie dem Kiebitz, welcher feuchte Senken und Strukturen in den ackerbaulich genutzten Flächen benötigt. Durch Oberbodenauftrag würden diese essentiellen Habitatbedingungen verschwinden. Die Flächenkulisse ist anzupassen oder ein entsprechender Hinweis auf diesen Zielkonflikt darzustellen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
A.2.3.14	<p>Ergänzt werden sollte in der Karte die Vogelschutzgebietskulisse sowie ein Hinweis auf den aktuell in Bearbeitung befindlichen Managementplan für das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“. Ein weiterer Maßnahmenswerpunkt stellt der Erhalt, die Aufwertung und Entwicklung der Kernflächen und Trittsteine für das Auerwild durch geeignete waldbauliche Maßnahmen dar. Diese Maßnahmenrubrik ist im Handlungsprogramm sowie als Flächen-darstellung in der Karte zu ergänzen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Entsprechende Punkte werden ergänzt.</p>
A.2.3.15	<p>Die gesamte Fläche des Naturschutzgebiets „Schauinsland“ wurde als Suchraum für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Da Naturschutzgebiete bereits naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche darstellen, großflächig über Verträge/Aufträge der Landschaftspflegerichtlinie gepflegt werden und per se einen naturschutzfachlichen Mehrwert darstellen, sind hier Ausgleichsmaßnahmen nur in Ausnahmen und in Einzelfällen möglich und realisierbar. Der Fokus sollte sich auf die anderen, geeigneten Suchräume des GVV konzentrieren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Flächen des Naturschutzgebiets werden aus dem Suchraum gestrichen.</p>
A.2.3.16	<p><u>Kap. 5.1.4 Tiere und Pflanzen - „Wald“</u></p> <p>Hier sollte bzgl. Anpflanzung von nicht heimischen und bislang forstlich nicht erprobten Baumarten ergänzt werden, dass im Umfeld von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen auf bodensauren, basenarmen und trockenen Standorten wie z.B. Felsen und Schutthalden bei der aktiven Einbringung von Douglasie und weiteren nicht heimischen, „invasiven“ Baumarten eine Schutzzone von 300 m wünschenswert</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>wäre. Diese dient der Vermeidung unerwünschter Naturverjüngung und den daraus folgenden Erfordernissen einer umfangreichen und langwierigen Nachpflege zur Beseitigung dieser Beeinträchtigungen.</p>	
A.2.3.17	<p>Es ist aufgeführt, dass der Waldumbau v.a. an den Südhängen aufgrund der starken Sonneneinstrahlung prioritär umgesetzt werden sollte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass z.B. die naturnahen, alten, eichenreichen Wälder - wie am Staufener Schlossberg - für den Artenschutz sehr bedeutsam sind (Vorkommen mehrerer Arten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg) und in ihrer Funktion und Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. fördern sind. Eine aktive Veränderung der Baumartenzusammensetzung durch Entnahme der Eichen, Hoffen auf Naturverjüngung (aufgrund der Standortverhältnisse und der Klimabedingungen wahrscheinlich schwierig) bzw. Einbringen anderer trockenheitsresistenter Arten sollte deshalb hier unterbleiben.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt. Es wird mit aufgenommen, dass der Artenschutz berücksichtigt werden muss. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eben diese südexponierten Hänge stärker unter den Folgen des Klimawandels leiden als Nordhänge. Ziel ist es einen naturschutzfachlich wertvollen und gleichzeitig auch klimawandelresistenten Baumbestand zu entwickeln.</p>
A.2.3.18	<p><u>Kap. 5.1.6 Klimawandel / Klimaanpassung</u> Hier ist die Festsetzung zur Errichtung und Betrieb von Zisternen in neuen Bebauungsplänen als weiteres Element der „Schwammstädte“ zu ergänzen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>
A.2.3.19	<p><u>Kap. 5.4 Lokaler Biotopverbund</u> Beim Anspruchstyp mittlerer Standorte sollte ein Fokus auf den Streuobstbeständen insb. im Bereich der historischen Streuobstgürtel um die Ortslagen liegen, indem diese neu geschaffen, wiederhergestellt und die vorhandenen Restbestände ergänzt und aufgewertet bzw. vergrößert werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird ergänzt.</p>
A.2.3.20	<p>Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Biotopverbund feuchter Standorte z.T. deutliche Defizite im GVV aufweist. Unter Berücksichtigung des Klimawandels muss der Aspekt der Wasserrückhaltung in der Fläche/Landschaft künftig einen wesentlich höheren Stellenwert einnehmen als bisher. Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht die Aufwertung und Neuschaffung von Biotoptypen feuchter Standorte wie Hochstaudenfluren, Nasswiesen, Sickerquellbereiche usw. nicht „von nachrangiger Bedeutung“ (wie im Umweltbericht aufgeführt, S. 87), sondern muss</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt. Der Thematik der feuchten Standorte wird etwas mehr betrachtet.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gemeinsam mit Maßnahmen an Fließgewässern eine hohe Priorität eingeräumt werden (s. auch die Ausführungen zu Kap. 3.1.2).	
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 18.04.2023)	
A.3.1	<p>Bodenschutz</p> <p>Laut Abwägungstabelle der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vom 17.11.2022 (Ziffer A.3.1, Seite 11) „wird nicht gesehen, wie die Aufstellung eines Bodenschutzkonzepts auf FNP-Ebene umgesetzt werden soll. Eine einzelflächenbezogene Bodenuntersuchung scheint angesichts des Planungsmaßstabs des FNPs unverhältnismäßig.“</p> <p>Aus unserer Sicht ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts auf FNP-Ebene möglich und sinnvoll. Als Beispiel wird hier das Bodenschutzkonzept der Stadt Filderstadt genannt (https://www.filderstadt.de/start/freizeit/bodenschutzkonzept.html). Die Stadt Filderstadt hat vor dem Hintergrund der fortschreitenden Flächeninanspruchnahme für Infrastruktur und Siedlungsentwicklung ein Bodenschutzkonzept in Auftrag gegeben, um die hochwertigen Böden der Kommune zu identifizieren und gezielt zu schützen. Ziel der Stadt war bzw. ist es, die Außenentwicklung auf weniger wertvolle Böden zu lenken. Grundlage hierfür ist die Bewertung verschiedener Bodenfunktionen und Bodengefährdungen, die auf unterschiedliche Weise miteinander verknüpft werden. Ziel des Konzeptes ist die Abgrenzung von besonders hochwertigen Bodenvorkommen, für die die Stadt Filderstadt eine besondere Schutzverantwortung trägt. Gleichzeitig werden Flächen mit weniger wertvollen Böden benannt, so dass anhand der Kategorisierung „Bodenschutz-, Opfer- und Vorrangflächen“ die Möglichkeit einer gezielten Steuerung der Bodennutzung besteht.</p> <p>Der Hinweis des Gemeindeverwaltungsverbands Staufen-Münstertal, dass „im Maßnahmenteil ein Hinweis aufgenommen wird, dass wenn für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die genannten Belange des Bodenschutzes wurden sorgfältig ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Es wurden zum einen als Teil des Landschaftsplanes für die gesamte Gemarkung Karten erstellt mit Altlasten, mit den Bodentypen, mit der Erodierbarkeit gemäß BK50 sowie mit der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen gemäß BK50. Außerdem wurden im Rahmen des Screenings für die einzelnen Entwicklungsflächen die Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für naturnahe Vegetation) ermittelt und bewertet.</p> <p>Diese Vorgehensweise ist aus Sicht des GVV's Staufen-Münstertal für das vorgehende Verfahren angemessen und ausreichend. Deswegen soll im Rahmen der FNP-Fortschreibung darüber hinaus kein eigenständiges Bodenschutzkonzept erstellt werden. Weitere Untersuchungen und Maßnahmen können entweder als eigenständige Verfahren durchgeführt oder im Rahmen der zukünftigen Bebauungsplanaufstellungen vorgenommen werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>eingewirkt werden soll, der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen hat (§ 2 Abs. 3 LBod-SchAG)" ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, da die Belange des Bodenschutzes hierdurch zu spät berücksichtigt werden. Ein „spätes" Bodenschutzkonzept hilft dann nur noch, um z.B. kulturfähige Bodenschichten im Zuge der Versiegelungsmaßnahme fachgerecht abzutragen und zu retten. Die Bodenfunktionen sind dennoch verloren.</p> <p>Da Böden nicht vermehrbar oder in kurzfristigen Zeiträumen wiederherstellbar sind, verpflichtet § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) öffentliche Planungsträger zu einem sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden. Neben der Nutzung von Baulücken und der Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen, soll eine unvermeidbare Flächeninanspruchnahme im Außenbereich auf weniger wertvolle Böden gelenkt werden. Dies setzt neben Kenntnissen zu Bodenvorkommen auch eine gezielte Bewertung der Bodenfunktionen voraus, so dass eine sachgerechte Abwägung in den Planungsprozess einfließen kann.</p> <p>In Baden-Württemberg existieren folgende Datengrundlagen zur Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen und zur Darstellung der darin enthaltenen Bodenfunktionsbewertung: das automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) und die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) sowie die BK 50. Die BK 50 ist im Vergleich zu Datensätzen der ALB/ALK nicht flurstücksge- nau. Um Bewertungslücken zu schließen, ist die Aggregation beider Datensätze erforderlich. Bei der Bodenfunktionsbewertung der BK 50 kommt es z.B. aufgrund von kleinräumigen Bodenwechsell zu Zwischenstufen in den Bewertungsklassen (z.B. Bewertungsklasse 2,5 = mittelhoch). Diese Zwischenstufen müssen unter Einbeziehung der Bodenverhältnisse in der näheren Umgebung auf- oder abgerundet werden.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die gezielte Bewertung der Bodenfunktionen kann nur anhand der Zusammenführung und Gewichtung aller möglichen Datensätze herbeigeführt werden. Daher sehen wir das Erfordernis, bereits auf FNP-Ebene ein Bodenschutzkonzept erstellen zu lassen, um die hochwertigen Böden des Gemeindeverbands zu identifizieren und gezielt zu schützen. Ziel soll es sein, Flächen mit weniger wertvollen Böden zu benennen, so dass anhand der Kategorisierung „Bodenschutz-, Opfer- und Vorrangflächen“ die Möglichkeit einer gezielten Steuerung der Bodennutzung besteht.</p>	
A.3.2	<p>Altlasten</p> <p>Wie in den Unterlagen dargestellt, existieren in den Plangebieten eine Reihe von Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen. Diese sind bei weiteren Planungen im Einzelfall zu berücksichtigen. Gegebenenfalls besteht ein weiterer Erkundungsbedarf und möglicherweise ist mit erhöhten Entsorgungskosten bei Maßnahmen mit Bodenaushub zu rechnen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.3	<p>Wasserversorgung / Grundwasserschutz</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in der Karte 2.4 alle fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete und alle fachtechnischen Neubearbeitungen der aktuellen Wasserschutzgebiete <u>nicht</u> verzeichnet sind. Dies betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachtechnische Erweiterung zum WSG Stampfquellen - WSG Quellen Scharfenstein - WSG Stollbachquellen - fachtechnische Erweiterung WSG Krinelloch - WSG Belchenquellen - WSG Starkenbrunn - WSG Gabelquellen - WSG Q Herrenwaldstollen / Teufelsgrund <p>Da die Quellen mit Ausnahme des Herrenwaldstollens zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden, die Schutzziele vorläufig eingeführt sind und die Festsetzung der Schutzgebiete beabsichtigt ist (die Gebiete also planungsrelevant sind), sollten sie in die Kartengrundlage aufgenommen werden.</p>	Dies wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.4	<p>Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz / Starkregen</p> <p>Unsere Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung zu den Themen Hochwasserschutz, Starkregen und Gewässerrandstreifen wurden inhaltlich in den jeweiligen Flächen-Steckbriefen übernommen.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass weitere der in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans enthaltenen Flächen grundsätzlich von Starkregen betroffen sein können. Dies trifft insbesondere auf jene Flächen zu, die sich entweder an hängigem Gelände oder am Hangfuß befinden.</p> <p>Die Stadt Staufen hat für den Kernort zwischenzeitlich eine Starkregenrisikomanagement-Untersuchung in Auftrag gegeben, so dass sich gegebenenfalls bis zu den jeweiligen Bebauungsplanverfahren entsprechende Aussagen zu einer potentiellen Gefährdung durch Starkregen treffen lassen. Für die Ortsteile Wettelbrunn und Grunern liegen diese bereits vor.</p> <p>Da für die Gemeinde Münstertal aus topographischen Gründen eine besondere Gefährdungslage für wild abfließendes Wasser besteht, wird auch dort die zeitnahe Erstellung von Starkregengefahrenkarten dringend angeraten.</p> <p>In dem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass auch die kürzlich durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vorgestellte „Nationale Wasserstrategie“ eine „Kartierung von Gebieten, die bei Starkregen besonders von Überflutungen betroffen sein können (Starkregenhinweiskarten)“ fordert bzw. vorschlägt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erstellung von Starkregengefahrenkarten für die Gemeinde Münstertal ist außerhalb des vorliegenden Verfahrens vorzunehmen.</p>
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 18.04.2023)	
A.4.1	<p>Durch die Herausnahme der Fläche M9 - Tourismus wird mit der derzeitigen Planung nicht mehr in Waldflächen eingegriffen. Eine Waldumwandlungserklärung ist daher nicht mehr notwendig.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.2	<p>Die in der frühzeitigen Beteiligung geforderten umfangreichen Anpassungen der Nutzungsart „Wald“ wurden umgesetzt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.3	<p>Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen</p>	<p>Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung (gemeinsames Schreiben vom 18.04.2023)	
A.5.1	Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Staufen befinden sich die Flurbereinigungsverfahren Staufen (L 123) und Bad Krozingen (B3) in der Ausführung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.5.3	Im Zuge des Baus der L 123 wurde die Gemeindeverbindungsstraße südlich des ersten Bauabschnitts und nördlich des Sportplatzes in Grunern bereits rekultiviert. Sind die südlich des Bebauungsplans „Gaisgraben III“ ausgewiesenen Grünflächen sämtlich Ausgleichsflächen? Wenn ja, sollten diese Flächen bereits im Eigentum der zuständigen Träger sein, weil diese Flächen im Flurbereinigungsverfahren unter diesen Voraussetzungen nicht wieder an Privatpersonen zugeteilt werden können.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eigentumsrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans und deswegen außerhalb des FNP-Verfahrens zu klären.
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 18.04.2023)	
A.6.1	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.6.2	Gemäß Umweltbericht zur Offenlage sind für die vorgenannten Planumsetzungen in Staufen ca. 1,85 Mio Ökopunkte und im Münstertal ca. 1,5 Mio Ökopunkte bilanziert. Deshalb weisen wir bereits jetzt auf Folgendes hin und bitten die Hinweise in den nachfolgenden Bebauungsplänen aufzunehmen:	Dies stellt den aktuellen Sachstand dar.
A.6.2.1	Bei der Festsetzung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 15 Absatz 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden (Bodengüte, Flurstruktur, Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, Wegenetz) nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Diese Vorgabe ist insbesondere bei der Auswahl von Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes zu beachten und sachgerecht in die Abwägung einzustellen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Umsetzung und Zuweisung von Ökomaßnahmen erfolgt dann durch die jeweilige Gemeinde auf Bebauungsplanebene. Dort sind entsprechend die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.
A.6.2.2	Bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist die	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß NatSchG § 15 Absatz 6 bei der Auswahl der Flächen frühzeitig, d.h. noch in der Planungsphase zu beteiligen. Entscheidungshilfe bei der Auswahl geeigneter Flächen bietet die Digitale Flurbilanz von Baden-Württemberg (www.flurbilanz.de) und die digitale Fachkarte „Potenzielle Ausgleichsflächen“. Informationen zu Flächen, die in die engere Auswahl kommen, können beim FB 580 - Landwirtschaft erfragt werden.	Eine konkrete Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt erst auf Bebauungsplanebene.
A.6.2.3	Es ist zu beachten, dass für Flächen, die für natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen herangezogen werden, dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (FAKT/LPR, ÖVF) in Anspruch genommen werden dürfen. Wir bitten dies bei ggf. zu schließenden privaten Pflegeverträgen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit (zukünftigen) Bewirtschaftern zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2.4	Bei angrenzenden Dauerkulturen wie Reben oder Intensivobstanlagen (=Raumkulturen) sollten zum Schutz der Anwohner und Umstehenden vor Spritzmittelabdrift die Mindestabstände von 5 m lt. Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gem. der Bekanntmachung vom 27.04.2016 eingehalten werden. Je nach Beurteilung der zuständigen Fachberater ist im Einzelfall ein größerer Abstand erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan steht den genannten Belangen nicht entgegen. Bei den davon betroffenen Flächen wurde auf die Notwendigkeit, die Spritzmittelabdrift zu berücksichtigen, bereits in den Flächensteckbriefen hingewiesen.
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 17.04.2023)	
A.7.1	Die Abwägungsvorschläge zu unseren Anregungen hinsichtlich der konkreten Entwicklungsflächen in Staufen und in Münstertal nehmen wir zur Kenntnis. Hierzu haben wir keine weiteren Anregungen vorzubringen. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang, dass die Flächen S 4, S 5, SW 3, M 1 und M 9 vor dem Hintergrund der vorhandenen Restriktionen und vorgebrachten Bedenken entfallen sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.7.3	Die Ausarbeitung der Begründung zum Bauflächenbedarf, die nun den regionalplanerischen Vorgaben entspricht, sowie die übersichtliche Gegenüberstellung des ermittelten Flächenbedarfs mit den	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>anzurechnenden Innenentwicklungspotenzialen und den geplanten Entwicklungsflächen begrüßen wir. Die Überschreitungen des rechnerisch ermittelten Wohnbauflächenbedarfs i.H.v. 2,51 ha in Staufen und i.H.v. 1,85 ha in Münstertal können seitens der höheren Raumordnungsbehörde nun vor dem Hintergrund der vorgelegten Begründung mitgetragen werden.</p>	
A.7.4	<p>Bedenken bestehen allerdings hinsichtlich des folgenden, vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Sachverhalts und der diesbezüglich geplanten Vorgehensweise (Punkt A 1.5 der Abwägungstabelle): Festgestellt wurde, dass auch unbebaute Flächen im zeichnerischen Teil als Bauflächen (Bestand) dargestellt werden, die bisher keine Bauflächen waren; gleichzeitig werden diese Flächen im Textteil jedoch nicht erwähnt. Laut Abwägungstabelle hat sich der Plangeber gegen eine Auflistung dieser Fallkonstellationen, bzw. gegen eine Gegenüberstellung der „Alt“-FNP-Darstellung und der vorgesehenen Neu-Darstellung, entschieden. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde ist damit eine abschließende Beurteilung der Planung allerdings nicht möglich: Solange nicht zweifelsfrei erkennbar ist, welche Bauflächenneuausweisungen mit der Planung vorgenommen werden, kann auch der Bedarfsnachweis nicht abschließend nachvollzogen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Neuausweisung durch die vorgelegte Planung durch den dargelegten Sachverhalt höher ausfällt, als in Kapitel 19 der Begründung (Spalte „dargestellte Entwicklungsflächen“) dargelegt; damit würde sich die aktuell bereits bestehende Überschreitung des errechneten Wohnbauflächenbedarfs möglicherweise signifikant erhöhen. Wir regen daher dringend an, die vom Landratsamt erbetene Dokumentation vorzunehmen, um dies abschließend beurteilen zu können. Zudem bedarf die Bauflächen-Darstellung auf bisherigen landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich stets einer</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Eine Gegenüberstellung der FNP-Darstellungen alt/neu wird in Form von Karten ausgearbeitet (siehe Anhang 3). Textliche Erläuterungen dazu sind unter Ziffer 20 der Begründung zu finden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Begründung, diese bitten wir in dem Zusammenhang ebenfalls nachzuholen.	
A.7.5	<p>Zur Einzelhandelsthematik:</p> <p>Gemäß Einzelhandelserlass muss bei der Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungsplänen im Erläuterungsbericht eine Darlegung des Bestandes zentraler Einrichtungen einschließlich Einzelhandelsschwerpunkten und zu deren beabsichtigter Fortentwicklung erfolgen. Dies gehört zu den zentralen Punkten einer vorbereitenden Bauleitplanung. Im Erläuterungsbericht kann auf eine vorhandene Einzelhandelskonzeption Bezug genommen werden.</p> <p>Die vorgelegte Begründung enthält ein Kapitel Einzelhandelssituation / Nahversorgung. Ein Bezug zum bestehenden Einzelhandels- bzw. „Sortimentskonzept“ wird hier jedoch nicht hergestellt. Wir regen an einen Bezug zum bestehenden Konzept der Stadt Staufen herzustellen. Gleichzeitig regen wir eine Weiterentwicklung des Konzeptes zu einem städtebaulichen Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen für die Staufener Innenstadt an. Mit der Aufstellung von gemeindlichen Einzelhandelskonzepten und der planungsrechtlichen Absicherung dieser Konzepte durch Bauleitpläne können die Gemeinden die Entwicklung ihrer Zentren unterstützen und für eine ausgewogene Versorgung sorgen. In Einzelhandelskonzepten legen die Gemeinden ihre Entwicklungsziele für den Einzelhandel und die Standorte für die weitere Entwicklung des Einzelhandels fest.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzeptes ergänzt.</p>
A.7.6	<p>Im Kapitel 10.2 Konsequenzen für die Flächennutzungsplanung wird dargelegt, dass kein Bedarf für weiteren großflächigen Einzelhandel, der im Flächennutzungsplan die Ausweisung eines Sondergebiets bedürfte, gesehen wird. Hier verweisen wir auf Abstimmungen mit der Stadt Staufen zur Erweiterung des bestehenden Aldi-Marktes (Innere Neumatten), der nach unserem Kenntnisstand zukünftig auch großflächig werden soll. Dies sollte in der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt werden, sofern dies weiterhin die Entwicklungsabsicht der Stadt Staufen ist.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planzeichnung wird geändert. Der Standort des bestehenden Marktes wird entsprechend den Festsetzungen des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel/Nahversorgung“ dargestellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.7	<p>In unserer Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung haben wir bereits um Konkretisierung der Zweckbestimmungen für Sonderbauflächen Einzelhandel. Hier sollte zum einen die Typisierung „großflächiger Einzelhandel“ erkennbar sein (sofern es sich um großflächige Betriebe handelt). Darüber hinaus sollte eine weitere Präzisierung z.B. durch Bezeichnungen wie Nahversorgung, Baumarkt, Belchen-Center, etc. erfolgen. Eine weitere Präzisierung der Zweckbestimmung sollte durch die Aufnahme der maximalen Verkaufsfläche erfolgen (z.B. großflächiger Einzelhandel Nahversorgung max. 1.000 m² VKF). Aufgrund der Länge der Zweckbestimmungen könnte u.E. durchaus mit Abkürzungen gearbeitet werden, diese sollten dann jedoch aus Gründen der Normenklarheit in der Legende erklärt werden.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Da der Flächennutzungsplan die vorbereitende Bauleitplanung darstellt und einen Planungshorizont von ca. 20 Jahren hat, wird davon abgesehen, die Zweckbestimmungen in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan derart zu konkretisieren. Die Großflächigkeit bzw. die Verkaufsflächen sind in Bebauungsplänen verbindlich gesichert bzw. zu sichern.</p>
A.7.8	<p>Weitere Hinweise und Anregungen:</p> <p>Hinsichtlich des Kapitels 14.5 „Nutzung regenerativer Energie“ regen wir an, die in Aufstellung befindlichen Regionalplanteilfortschreibungen zur Windkraft- und Photovoltaik-Nutzung zu erwähnen und diese in Bezug auf die vorliegende Flächennutzungsplanung einzuordnen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p>
A.7.9	<p>Mit Blick auf die zeichnerischen Teilpläne weisen wir darauf hin, dass die Planinhalte des westlichen und des östlichen Teilplans für die Gemeinde Münstertal nicht identisch sind, d.h., dass jeweils einzelne Planinhalte fehlen (bspw. fehlt im westlichen Bereich die Eintragung der FFH- und Vogelschutzgebiete; im östlichen Teilbereich wurden Bergbauberechtigungen nicht eingetragen). Wir empfehlen, die Teilpläne jeweils zu vervollständigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planzeichnung wird zum Feststellungsbeschluss überarbeitet.</p>
A.7.10	<p>Hinsichtlich der Legende auf den zeichnerischen Teilplänen bitten wir im Sinne der Normenklarheit, „Darstellungen“ von „Kennzeichnungen“ und „Nachrichtlichen Übernahmen“ - bspw. mithilfe entsprechender Überschriften - zu unterscheiden. Wir verweisen insofern auf § 2 Abs. 1 S. 5 sowie Abs. 5 PlanZV.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Legende wird überarbeitet.</p>
<p>A.8 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Schreiben vom 27.03.2023)</p>		
A.8.1	<p>Nach dem der Standort M 9, Mühlematten, Gemarkung Obermünstertal, nicht mehr</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Gegenstand der Planungen ist, ist im unmittelbaren Vorhabenbereich des Flächennutzungsplans des GVV Staufen-Münstertal kein Wald im Sinne § 2 LWaldG vorhanden.</p> <p>Zwei Bereiche grenzen jedoch direkt an Wald mit Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m an das Plangebiet an.</p>	
A.8.2	<p>Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen</p>	<p>Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“</p>
A.8.3	<p>Ansonsten werden durch das o.g. Planverfahren forstfachliche und -rechtliche Belange nicht tangiert. Auf unsere Stellungnahme vom 06.12.2021 in gleicher Sache wird verwiesen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die zum Feststellungsbeschluss ergänzte Abwägungstabelle aus der frühzeitigen Beteiligung mit den Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen wird verwiesen.</p>
A.9	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (Schreiben vom 06.04.2023)</p>	
A.9.1	<p>Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.9.2	<p>Auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG). Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Thema der Nutzung erneuerbarer Energien wird im Zielkonzept Landschaftsplans berücksichtigt.</p>
A.9.3	<p>Bei Abwägungsentscheidungen ist zudem zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist.	
A.9.4	<p>Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.5	<p>Für eine nachhaltige Energieerzeugung und die Erreichung der baden-württembergischen Klimaschutzziele ist ein rasanter Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Nach neusten Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden.¹ Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖVO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>¹ Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p>	
A.9.6	<p>Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen</p>	<p>Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“</p>
A.9.7	<p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Ergebnismitteilung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt nach Verfahrensende.</p>
A.10	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 31.03.2023)</p>	
A.10.1	<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geo-gefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.2	<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend</p>	<p>Die Daten der BK50 sind bereits Bestandteil der Unterlagen.</p> <p>Die Thematik der Moore und Anmoore wird im Umweltbericht ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	
A.10.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	<p>Grundwasser</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächen-nahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, https://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden.</p> <p>Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.5	<p>Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen</p>	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.10.6	<p>Aktuell findet in den Plangebieten keine hydrogeologischen Bearbeitungen durch das LGRB statt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.7	<p>Bergbau</p> <p>Mit der Darstellung der Bergbauberechtigungen im Flächennutzungsplan und Aufnahme eines Hinweises sowohl hierzu als auch zum Altbergbau in den Erläuterungsbericht sind die Belange des Bergbaus ausreichend berücksichtigt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	
A.10.8	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.9	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst BW (Schreiben vom 07.03.2023)</p>	
A.11.1	<p>Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden, Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung wurde unter Ziffer 21.4 bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 34 Wochen ab Auftragsingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	
A.12	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 24.03.2023)	
A.12.1	<p>Flächennutzungsplan</p> <p><u>Wohnbauflächen- und Gewerbeflächenbedarf</u></p> <p>Für die Ermittlung des Wohnbauflächen- und Gewerbebauflächenbedarfs trifft der Regionalplan Südlicher Oberrhein die wesentlichen Festlegungen. Der Regionalplan wurde von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen und am 26.06.2017 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt. Die im Regionalplan festgelegten Ziele und Grundsätze sind entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Folgerichtig wurden zur Bestimmung des Flächenbedarfs für Wohnen (Plansätze 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 Regionalplan) und zur Bestimmung des Flächenbedarfs für Gewerbe (Plansätze 2.4.2.1 bzw. 2.4.2.2 Regionalplan) die entsprechenden Orientierungswerte als maßgebende Grundsätze zugrunde gelegt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird unter Ziffer 17.2 entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Nach Plansatz 2.4.0.3 Abs. 3 (Z) Regionalplan sind verfügbare Bauflächenpotenziale in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen ausgewiesene, bislang noch nicht bebaute Flächen auf den Flächenbedarf anzurechnen. Dieses Ziel der Regionalplanung sollte unter Ziffer 17.2 der Begründung benannt werden, da uns nur der Bezug zum Hinweispapier nicht ausreichend erscheint.</p>	
A.12.2	<p>Flächendarstellungen in Staufen</p> <p>Die Stadt Staufen hat etwa 8.200 Einwohner und ist nach Regionalplan gemeinsam Mittelzentrum mit Bad Krozingen und als Siedlungsbereich Wohnen und Siedlungsbereich Gewerbe (Kategorie C) festgelegt.</p> <p>Im Folgenden sind die aus der vorliegenden FNP-Gesamtfortschreibung hervorgehenden Wohn-, Misch- und Gewerbebauflächenausweisungen zusammengefasst.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.3	<p>Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen</p>	<p>Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“</p>
A.12.4	<p>Bedarfsprüfung:</p> <p>Wohnbauflächen nach PS 2.4.1.2 Regionalplan: 6,95 ha abzgl. Innenentwicklungspotenzial: 1,40 ha Bedarf nach Regionalplan: <u>5,55 ha</u> Wohnbauflächen Darstellung FNP-Vorentwurf: <u>8,06 ha</u></p> <p>Die Stadt Staufen beabsichtigt im Rahmen der vorliegenden FNP-Gesamtfortschreibung eine Wohnbauflächenneuausweisung von etwa 8 ha. Die örtlichen Besonderheiten wurden unter Ziffer 16.2.3 der Begründung plausibel dargelegt. Auch bezüglich der Gewerbeflächenausweisung von ca. 1,5 ha besteht keine Einwendung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.5	<p>Einzelhandel Staufen</p> <p>Die Grenze zwischen der Sonderbaufläche Einzelhandel/Nahversorgung und der Sonderbaufläche Musikschule/Hotel ist entsprechend der Bestandssituation in der Planzeichnung konkret darzustellen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Darstellung im Bereich der Musikschule und des Supermarkts wurde erneut überprüft und mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen abgeglichen.</p>
A.12.6	<p>Die genehmigte Verkaufsflächengröße der Sonderbaufläche Einzelhandel/Nahversorgung (Edeka) ist in der Planzeichnung darzustellen. Das gleiche gilt für den Aldi-Markt (Innere Neumatten), der nach</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Da der Flächennutzungsplan die vorbereitende Bauleitplanung darstellt und einen Planungshorizont von ca. 15 bis 20 Jahren hat, wird davon abgesehen, die genehmigte Verkaufsflächengröße in der</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Abstimmung im Jahr 2022 mit 867 qm auch großflächig werden soll.	Planzeichnung zum Flächennutzungsplan aufzunehmen. Die Großflächigkeit bzw. die Verkaufsflächen sind in Bebauungsplänen verbindlich gesichert bzw. zu sichern.
A.12.7	Unter Begründung Ziffer 4.2.2.6 handelt es sich um ein „Vorbehaltsgebiet“ für nicht-zentrenrelevante Einzelhandels-großprojekte (nicht „Vorranggebiet“).	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.
A.12.8	<p>Flächendarstellungen in Münstertal</p> <p>Wir regen an, auch für die Gemeinde Münstertal Flächensteckbriefe zu erstellen.</p> <p>Die Gemeinde Münstertal hat etwa 5.100 Einwohner und ist nach Regionalplan als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen sowie für die Funktion Gewerbe festgelegt.</p> <p>Im Folgenden sind die aus der vorliegenden FNP-Gesamtfortschreibung hervorgehenden Wohn-, Misch- und Gewerbebauflächenausweisungen zusammengefasst.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auch für die Entwicklungsflächen der Gemeinde Münstertal wurden Flächensteckbriefe erstellt.
A.12.9	<p>Bedarfsprüfung:</p> <p>Wohnbauflächen nach PS 2.4.1.1 Regionalplan: 3,84 ha abzgl. Innenentwicklungspotenzial: 2,06 ha Bedarf nach Regionalplan: <u>1,78 ha</u></p> <p>Wohnbauflächen Darstellung FNP-Vorentwurf: <u>3,63 ha</u> (2,09 ha W + 0,54 ha ½ M)</p> <p>Die Gemeinde Münstertal beabsichtigt im Rahmen der vorliegenden FNP-Gesamtfortschreibung eine Wohnbauflächenneuausweisung von etwa 3,6 ha. Die örtlichen Besonderheiten wurden unter Ziffer 16.2.3 der Begründung plausibel dargelegt. Auch bezüglich der geplanten Gewerbeflächen von ca. 1,6 ha im Rahmen der Mischbauflächendarstellung (3,09 ha V2 M) besteht keine Einwendung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.10	<p>Einzelhandel Münstertal</p> <p>Die genehmigte Verkaufsflächengröße der Sonderbaufläche Einzelhandel/Nahversorgung (Rewe am Bahnhof) ist in der Planzeichnung darzustellen.</p>	Dies wird nicht berücksichtigt. Da der Flächennutzungsplan die vorbereitende Bauleitplanung darstellt und einen Planungshorizont von ca. 15 bis 20 Jahren hat, wird davon abgesehen, die Verkaufsflächengröße in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan aufzunehmen. Die zulässige Verkaufsfläche ist im Bebauungsplan verbindlich gesichert bzw. zu sichern.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12.11	<p>Eingriffs-/Ausgleichsregelung</p> <p>Entsprechend unserer Stellungnahme vom 08.12.2021 regen wir erneut an zu prüfen, ob geeignete Kompensationsflächen durch eine entsprechende Flächendarstellung im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden können. Die im Entwurf des Landschaftsplans dargestellten Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen können hierfür eine Grundlage sein.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Ergänzung der überschlägigen Bilanzierung der Eingriffe zur Offenlage und die Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen wird als ausreichend betrachtet.</p>
A.12.12	<p>Biotopverbund</p> <p>Entsprechend unserer Stellungnahme vom 08.12.2021 weisen wir erneut auf den an die Flächennutzungsplanung gerichteten Sicherungsauftrag gem. § 22 Abs. 4 NatSchG hin. Dieser ist unabhängig von einer etwaigen Integration einer kommunalen Biotopverbundplanung in den Landschaftsplan im Flächennutzungsplankonzept zu beachten. Wir regen weiterhin an zu prüfen, ob beispielsweise der Talraum zwischen dem östlichen Ortsrand von Staufen und dem westlichen Ortsrand von Münstertal (Bereich des international bedeutsamen Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg) im Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) dargestellt werden kann. Eine solche Darstellung würde - über die hier im Regionalplan festgelegte Grünzäsur hinaus - eine Sicherung gegenüber nicht raumbedeutsamen entgegenstehenden Nutzungen entfalten.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der beschriebene Offenland-Bereich im Talraum zwischen Staufen und Münstertal ist bereits als Regionaler Grünzug bzw. Grünzäsur geschützt, sodass hier schon ein strenges Schutzelement vorhanden ist. Daneben sind hier Flächen des Biotopverbunds, geschützte Biotope und der Neumagen vorhanden. Letzterer ist auch als FFH-Gebiet geschützt und der Gewässerrandstreifen von 10 m ist einzuhalten. Eine Grundlage für die Aufnahme dieses einen Bereichs in den FNP und keines weiteren ist daher nicht gegeben.</p>
A.12.13	<p>Landschaftsplan</p> <p>Im vorgelegten aktuellen Entwurf des Landschaftsplans wurden zahlreiche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegebenen inhaltlichen Anregungen und Hinweise berücksichtigt. Auch in formaler Hinsicht sind die beiden unterschiedlichen Planungsinstrumente Flächennutzungsplan und Landschaftsplan jetzt klarer und stringenter voneinander zu unterscheiden. Im Einzelnen geben wir noch folgende Anregungen und Hinweise:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.12.13.1	<p>Ziff. 2.9.1 und Karte 2.8 Erneuerbare Energien: Bezüglich Solar- und Windenergie erfolgt eine Übernahme von Potenzialflächendarstellungen aus dem</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird übernommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Energieatlas Baden-Württemberg. Auch für die Darstellungen zur Windenergienutzung sollte textlich verdeutlicht werden, dass bei den dargestellten Potenzialflächen nur ein Teil der rechtlich und fachlich relevanten Konfliktkriterien berücksichtigt wurde und dass somit nur ein Teil der Flächenkulisse tatsächlich für eine Windenergienutzung geeignet ist. Beispielsweise ist die "geeignete Windpotenzialfläche" westlich von Grunern nicht mit den Zielen der Raumordnung gemäß geltendem Regionalplan (hier: Regionaler Grünzug) vereinbar. Insofern kollidiert die Darstellung in dieser Form mit der für die Landschaftsplanung geltenden Beachtungspflicht der Ziele der Raumordnung gem. § 11 Abs. 1 BNatSchG.</p>	
A.12.13.2	<p>Unsere in der Stellungnahme vom 08.12.2021 vorgebrachten Vorbehalte gegenüber den Darstellungen der Raumwiderstandskarte erhalten wir trotz ergänzter Karteninhalte aufrecht. So wird die hohe Empfindlichkeit des Schutzguts Klima und Luft gegenüber einer flächenhaften Siedlungsentwicklung im Bereich des Talausgangs des Münstertal nach wie vor - und entgegen der Aussagen im Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung - nicht dargestellt. Die Wiedergabe der freiraumschützenden Festlegungen des Regionalplans kann diesen Mangel nicht beseitigen, da auf diese Weise die den rechtlich bindenden Festlegungen zugrunde liegenden raumbedeutsamen Freiraumfunktionen nicht abgebildet werden. Auch ergibt sich bezüglich des Schutzguts Klima und Luft damit ein Widerspruch zur Maßnahmenkarte, in der aufgrund der Bedeutung für das Schutzgut die Empfehlung formuliert ist, in diesen Bereichen mit hoher Priorität auf eine flächenhafte Bebauung zu verzichten.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt. Die Raumwiderstandskarte wird so überarbeitet, dass diese Punkte besser sichtbar sind.</p>
A.12.13.3	<p>Das Offenlage- und Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (LRP) Südlicher Oberrhein wird voraussichtlich im August 2023 beginnen. Mit dem Planentwurf werden dann aktuelle Grundlagen und Ziel Aussagen für Naturschutz und Landschaftspflege in der Region vorliegen.</p>	<p>Durch den sehr weit fortgeschrittenen Planungsstand kann der neue Planentwurf des Landschaftsrahmenplans nicht mehr berücksichtigt werden.</p>

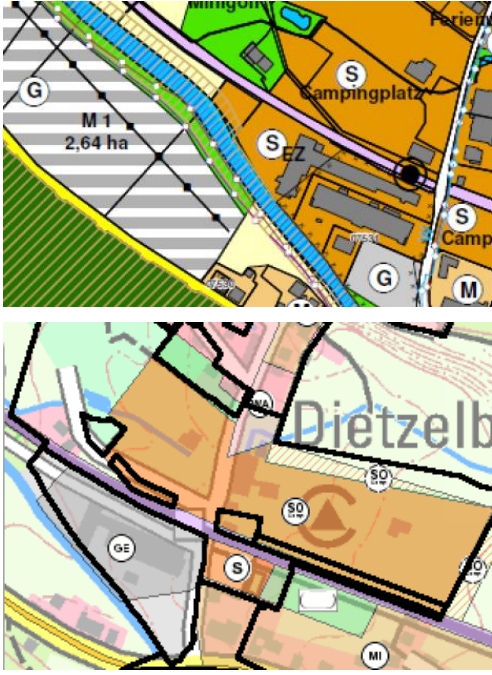
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12.13.4	Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Legendentexte der Karten des Landschaftsplans teilweise unvollständig und deshalb schwer verständlich sind.	Dies wird zum Feststellungsbeschluss hin korrigiert.
A.13 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 23.03.2023)		
A.13.1	<p>Grundsätzliches</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Staufen-Münstertal umfasst in räumlicher Hinsicht die Stadt Staufen inklusive Ortsteilen und das Gemeindegebiet von Münstertal. Der Stadt Staufen wird im LEP bzw. im Regionalplan gemeinsam mit der Stadt Bad Krozingen die wichtige Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Für das Verbandsgebiet soll nun im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung der alte Flächennutzungsplan von 1997 digitalisiert sowie grundlegend überarbeitet und der Plan im Sinne einer Neuauflistung fortgeschrieben werden. Dies wird begrüßt, haben sich doch viele Rahmenbedingungen geändert; zudem kann u.E. nur so die künftig gewünschte gesamträumliche Entwicklung in Form von Zielen festgelegt sowie gesteuert bzw. umgesetzt werden. Als Planungszeitraum werden 15 Jahre zugrunde gelegt.</p> <p>Im Verbandsgebiet spielen aus IHK-Sicht die naturräumlichen Gegebenheiten des Schwarzwaldes und die hieraus folgenden großen Potenziale v.a. im Tourismus-/ Naherholungssektor, eine wesentliche Rolle. In Gesamtschau sollte daher auch aus unserer Sicht die zum Teil herausragende Landschaftsqualität des Planungsraumes besondere Berücksichtigung finden. Insofern spielen auch das Landschaftsbild und dessen mögliche Beeinträchtigungen für Planungen im Verbandsgebiet eine besondere Rolle. Neben dem natur- und landschaftsbezogenen „Outdoor“-Tourismus spielen auch andere Tourismussegmente eine relevante Rolle: Die Fauststadt Staufen wartet bspw. mit in vielerlei Hinsicht - auch einzelhandelsbezogen - besonders attraktiver (denkmalgeschützter) historischer Altstadt auf, Münstertal u.a. mit der barocken Klosteranlage St. Trudpert. Staufen ist zudem als staatlich anerkannter Erholungsort prädikatiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

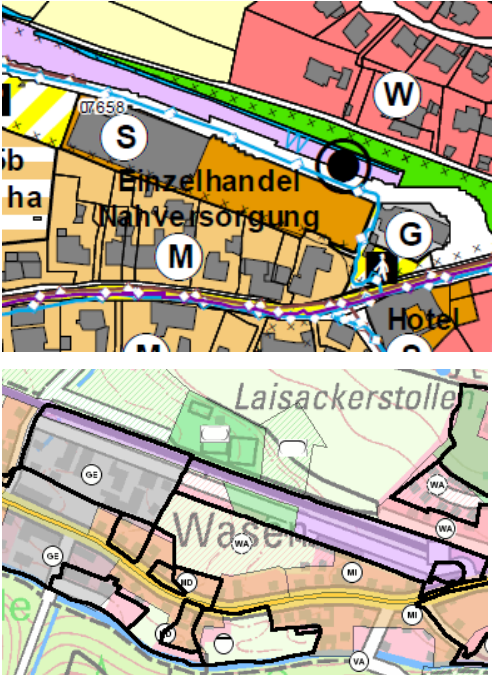
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, der effiziente Umgang mit der kostbaren und knappen Ressource Fläche und die Herausforderungen der Energiewende inklusive einer dezentralen Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien umfassen „räumliche Komponenten“ bzw. haben einen unmittelbaren Bezug zur Bodennutzung. Die Kommunen tragen daher auch mit der Aufstellung ihres strategisch relevanten Flächennutzungsplanes große Verantwortung, diese Herausforderungen aktiv anzugehen und ihnen gerecht zu werden.</p>	
<p>A.13.2</p>	<p>Entwicklungsflächen Zur Offenlage werden nun 21 potenzielle Entwicklungsflächen vorgestellt, davon 11 für das Teil-Mittelzentrum Staufen und 10 für die Gemeinde Münstertal:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.13.3</p>	<p>Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen</p>	<p>Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“</p>
<p>A.13.4</p>	<p>Einzelhandel** Staufen als Teil des Mittelzentrums Bad Krozingen-Staufen Mit einer hoch attraktiven historischen Innenstadt, welche über ein vielfältiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot mit vielen inhabergeführten und z.T. alteingesessenen Handelsbetrieben, des Weiteren über ein ebenfalls vielfältiges gastronomisches Angebot und zudem weitere Anziehungspunkte für Bewohnerinnen wie Gäste verfügt, ist die Stadt Staufen aus IHK-Sicht bislang mit einem Schützens- und erhaltenswerten „Kleinod“ ausgestattet, welche als attraktive Einkaufsstadt für das Umland wie auch für den touristischen Sektor eine wesentliche Rolle spielt. Bislang existiert unserer Kenntnis nach für Staufen ein älteres „Sortimentskonzept“ aus 2012 (BBE, März 2012), welches aus unserer Sicht als „Einzelhandelskonzept light“ eingestuft werden könnte. Mit diesem wurden u.E. für Staufen nachvollziehbare Ziele, eine Sortimentsliste für Staufen, sowie der schützenswerte zentrale Versorgungsbereich der Stadt festgelegt. Ein qualifiziertes und v.a. auch aktuelles Einzelhandelskonzept, welches der heutigen Situation gerecht werden kann, liegt wohl jedoch nicht vor.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt. Die Begründung wird unter Berücksichtigung des bestehenden Sortimentskonzept zum Einzelhandel der Stadt Staufen aus dem Jahre 2012 ergänzt, das Konzept soll jedoch nicht den Flächennutzungsplanunterlagen angehängt werden, da der Flächennutzungsplan einen Planungshorizont von ca. 20 Jahren hat und sich in der Zeit voraussichtlich Änderungen und Aktualisierungen des Konzeptes ohnehin ergeben werden. Zudem wird durch die Stadt Staufen die Notwendigkeit der Erstellung eines neuen Einzelhandelskonzeptes geprüft. Dies soll jedoch außerhalb des vorliegenden Verfahrens erfolgen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Innenstädte befinden sich in einem seit Jahren bereits andauernden massiven Strukturwandel bspw. wegen kontinuierlich wachsenden Onlinehandelsanteilen, geändertem Kundenverhalten auch durch die Corona-Zeit und ganz aktuell auch der Energiekrise. Dies geht sicherlich auch an Staufen nicht spurlos vorbei.</p> <p>Staufen wird sich an dem vom Land geförderten Prozess Innenstadtberater beteiligen, welcher von der IHK begleitet wird. Flankierend wäre u.E. eine Aktualisierung des „Sortimentskonzeptes“ auf die heutigen Gegebenheiten und Einzelhandelsbestände sowie eine Aufwertung zu einem qualifizierten Einzelhandelskonzept im Sinne eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB im Rahmen der vorliegenden FNP-Gesamtfortschreibung empfehlenswert. Zur Aktualisierung gehören u.E. auch die Analyse von potenziellen Entwicklungsperspektiven zur Neuansiedlung größerer Betriebe für den langfristigen Bedarf.</p> <p>Angeregt wird, in der Gesamtfortschreibung in der Begründung zumindest auf das derzeit vorhandene Werk näher einzugehen und dieses als Plandokument beizufügen.</p>	
A.13.5	<p>Angesichts der oben dargelegten Bedeutung der Staufener Innenstadt wird empfohlen, den rechtlich schützenswerten zentralen Versorgungsbereich auch im Rahmen der vorliegenden FNP-Gesamtfortschreibung räumlich darzustellen, wie es § 5 Abs. 2, Ziffer 2.d) BauGB ermöglicht.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Auf die Darstellung des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Staufen im Flächennutzungsplan wird verzichtet, da sich innerhalb des langen Planungshorizontes der vorbereitenden Bauleitplanung Änderungen des Versorgungsbereichs ergeben könnten. In der Folge wäre dann eine FNP-Änderung erforderlich. Dies soll aber aus Sicht des GVV vermieden werden.</p>
A.13.6	<p>Des Weiteren schließen wir uns den Ausführungen des Regierungspräsidiums aus der frühzeitigen Beteiligung (Stellungnahme vom 30.11.2021) unter A 8.4 zur Darstellung bestehender Einzelhandelsstandorte an. Auf Verbandsgebiet befinden sich derzeit wohl 3 großflächige Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Abs. 3 BauNVO, zudem soll für den Aldi-Markt aktuell ebenfalls ein Übergang zur Großflächigkeit zugelassen werden. Es wird angeregt, die Sonderbauflächen mit „Großflächigem Einzelhandel nach § 11 Abs. 3 BauNVO, VKmax = ...“ und der näheren Zweckbestimmung wie bspw.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Da der Flächennutzungsplan die vorbereitende Bauleitplanung darstellt und einen Planungshorizont von ca. 15 bis 20 Jahren hat, wird davon abgesehen, die Zweckbestimmungen in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan derart zu konkretisieren oder die Verkaufsflächen aufzunehmen. Die Großflächigkeit bzw. die Verkaufsflächen sind in Bebauungsplänen verbindlich gesichert bzw. zu sichern.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Lebensmittel-Vollsortimenter oder -Discounter, Einkaufszentrum, etc. zu konkretisieren. Bezeichnungen wie „EZ“ oder „Nahversorgung“ sind u.E. weder eindeutig, noch zielführend und sagen über die raumordnerischen Qualitäten auch nichts aus. Die Darstellungen und Bezeichnungen der Flächen scheinen z.T. nachträglich geändert worden zu sein, was jedoch im Planentwurf weder dargelegt, noch begründet wird (s. auch VI. und Darstellungen im Anhang)!</p> <p>Ergänzend wird angesichts der Bedeutung, aber auch der möglichen raumordnerischen Auswirkungen des großflächigen Einzelhandels angeregt, in die Tabelle 12 der Begründung die Betriebe und deren Kenngrößen mit aufzunehmen sowie die Zweckbestimmung wie bereits oben beschrieben, zu konkretisieren (mittlere Spalte). Ggf. könnte der erweiterte Aldi-Markt gleich mit aufgenommen und entsprechend dargestellt werden.</p>	
A.13.7	<p>Erneuerbare Energien/ Windkraft (Kap. 14.5 und 14.6, Karte 2.8) bzw. Klimaschutz (Kap. 4.1)**</p> <p>Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Auch die IHK Südlicher Oberrhein bekennt sich zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, wie bspw. der Windkraft. Angesichts des unübersehbar stark und beschleunigt voranschreitenden Klimawandels und der diversen, aktuell erneut geänderten sowie deutlich verschärften Regelwerke auf Bundes- wie auf Landesebene zum Klimaschutz und Erneuerbaren Energien (wie bspw. EEG 2023, Wind-an-Land-Gesetz, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg etc.) mit völlig anderem, d.h. maßgeblich erhöhtem Stellenwert v.a. zur Nutzung von Windkraft und Freiflächenphotovoltaik und entsprechenden Zielvorgaben sollte u.E. eine Aktualisierung der</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der GVV Staufen-Münstertal ist bestrebt durch geeignete Maßnahmen sowohl dem Klimaschutz als auch der Klimaanpassung Rechnung zu tragen. Zu den Maßnahmen zum Klimaschutz gehören der Einsatz von erneuerbaren Energien, die Förderung des Radverkehrs und des ÖPNVs, die Stärkung der Nahversorgung sowie einer ausgeglichenen Nutzungsmischung (Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Dienstleistungen usw.) nach den Prinzipien der Stadt der kurzen Wege. Zu den Maßnahmen zur Klimaanpassung gehören Begrünungsmaßnahmen zur Verschattung und Reduzierung der Hitzebelastung sowie die Schaffung von Rückhaltemöglichkeiten für Niederschlagswasser. Im Sinne der vorbereitenden Bauleitplanung setzt der Flächennutzungsplan einen Rahmen für all diese Maßnahmen. Weiteres ist durch geeignete Konzepte oder Gutachten sowie in der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln und zu sichern.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend den geänderten Regelwerken zu den erneuerbaren Energien ergänzt. Ebenfalls soll auch die Karte 2.8 aktualisiert werden. Auch werden Hinweise ergänzt, dass durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Verwendung nachwachsender Rohstoffe) die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima weiter reduziert werden können.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Begründung (inkl. genannter Regelwerke wie bspw. in Karte 2.8) sowie eine deutlich tiefergehende Befassung mit dem Thema und den diesbezüglichen Zielen des GVV und den hieraus gezogenen Konsequenzen auf FNP-Ebene erfolgen.</p> <p>Welche Beiträge zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung möchte der GVV beispielsweise leisten? Welchen Beitrag zur Windkraftnutzung und Photovoltaik, aber auch zu anderen relevanten Erneuerbaren Energien?</p>	
A.13.8	<p>Gewerbeflächen - Bedarf versus Entwicklungsflächen (Kapitel 19)</p> <p>Es fällt auf, dass hinsichtlich möglicher neuer Gewerbeflächen im Verbandsraum Defizite vorhanden sein werden d.h. sowohl für die Stadt Staufen, als auch für Münstertal weniger Entwicklungsfläche für neue Betriebe vorgesehen ist, als „regionalplanerisch“ zulässig wäre.</p> <p>Für die Stadt Staufen sind im Kernort selbst keine neuen Gewerbeflächen vorgesehen, nur im Ortsteil Grunern wird nun, Stand Offenlage, nur noch eine Fläche vorgeschlagen.</p> <p>Für Münstertal kommt hinzu, dass es überhaupt keine neuen reinen Gewerbeflächen („Gewerbegebiete“) geben wird, sondern die möglichen Standorte für Betriebe ausschließlich in Mischbauflächen verortet ist und sich folglich a) grundsätzlich nur nicht wesentlich störende Betriebe neu ansiedeln könnten und b) zudem auch diese Flächen nicht garantiert sind, da die Mischbauflächen, wie vom GVV dargelegt, durchaus auch in „Dörfliche Wohngebiete MDW“ umgesetzt werden können. Diese haben i.d.R. andere Zielsetzungen. Damit wird das Defizit mit hoher Wahrscheinlichkeit noch größer!</p> <p>Damit setzt sich der GVV diesbezüglich selbst deutliche Entwicklungsschranken!?</p> <p>U.E. unabdingbar ist, dass mit künftig erforderlichen betrieblichen räumlichen Erweiterungen der „eigenen“ (bereits ortsansässigen) Betriebe seitens aller Beteiligten unbürokratisch und entgegenkommend umgegangen wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung wurden mehrere potenzielle Entwicklungsflächen für gewerbliche Nutzung untersucht. In der Abwägung unterschiedlicher Belange (Verfügbarkeit der Flächen, Konfliktpotenziale mit bestehenden angrenzenden Nutzungen usw.) hat man sich an manchen Standorten gegen eine gewerbliche bzw. bauliche Entwicklung entschieden.</p> <p>Die Stadt Staufen und die Gemeinde Münstertal sind über die im Flächennutzungsplan vorbereitenden Darstellungen die Gewerbenutzung entsprechend den konkreten Bedarfen der nächsten Jahre zu unterstützen. Dazu zählt auf der einen Seite die Entwicklung der gemischten Bauflächen mit Umsetzung einer angemessenen Nutzungsmischung zwischen Wohnen und Gewerbe. Auf der anderen Seite sollen den ortsansässigen bestehenden Betrieben verhältnismäßige Erweiterungsmöglichkeiten eröffnet werden. Falls sich darüber hinaus konkret die Verfügbarkeit von größeren Flächen für eine gewerbliche Nutzung ergibt, können im Parallelverfahren eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt und ein Bebauungsplan aufgestellt werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13.9	<p>(Neue) Darstellung von „Bestandsbauflächen“ (Kapitel 20)**</p> <p>Es wird angeregt, wie es auch sonst üblich ist, an dieser Stelle textlich bzw. im Detail auf die vorgenommenen einzelnen Anpassungen von Flächen im zeichnerischen Teil einzugehen, um die u.E. erforderliche Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten. Dies gilt auch für die dort im 2. Absatz angesprochenen Flächen. Wir verweisen auch auf die entsprechende Stellungnahme und Anmerkungen des Landratsamtes aus der frühzeitigen Beteiligung (dort A. 1.5), die wir unterstützen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Gegenüberstellung der FNP-Darstellungen alt/neu wird in Form von Karten ausgearbeitet (siehe Anhang 3). Textliche Erläuterungen dazu sind unter Ziffer 20 der Begründung zu finden.</p>
A.13.10	<p>*: Hinsichtlich der geplanten <u>Wohnbauflächen</u> möchten wir anmerken, dass die IHK für diese keine Bedarfsprüfung durchführt; besonderes Augenmerk hingegen wird jedoch auf mögliche Nutzungskonflikte mit gewerblichen oder auch potenziell betroffenen Sonderbauflächen (Stichwort heranrückende Wohnbebauung) gelegt. Es wird zudem davon ausgegangen, dass auf die Themen Flächeneffizienz an sich und „bezahlbarer Wohnraum“ bereits im FNP eingegangen wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mögliche Nutzungskonflikte zwischen gewerblichen Flächen bzw. Sonderbauflächen und Wohnbauflächen sind auf Bebauungsplanebene zu untersuchen und zu entschärfen. Hinweise dazu sind in den Flächensteckbriefen enthalten.</p> <p>In der Begründung wird zudem auf die Themen Flächeneffizienz und bezahlbarer Wohnraum eingegangen.</p>
A.13.11	<p>Anhang: Beispiele für im FNP-Entwurf unkommentierte Änderungen</p> <p>EKZ Belchencenter, Münstertal</p> 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>REWE-Vollsortimenter, Münstertal</p> 	
<p>A.14</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 08.12.2021 – Stellungnahme zum Stand Frühzeitige Beteiligung)</p>	
<p>A.14.1</p>	<p>Grundsätzliches</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal umfasst in räumlicher Hinsicht die Stadt Staufen inklusive Ortsteilen und das Gemeindegebiet von Münstertal. Der Stadt Staufen wird im LEP bzw. im Regionalplan gemeinsam mit der Stadt Bad Krozingen die wichtige Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Für das Verbandsgebiet soll nun im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung der alte Flächennutzungsplan von 1997 grundlegend überarbeitet werden und der Plan im Sinne einer Neuaufstellung fortgeschrieben werden. Dies wird begrüßt, haben sich doch viele Rahmenbedingungen geändert; zudem kann u.E. nur so die künftig gewünschte gesamträumliche Entwicklung in Form von Zielen festgelegt sowie gesteuert bzw. umgesetzt werden.</p> <p>Im Verbandsgebiet spielen aus IHK-Sicht die naturräumlichen Gegebenheiten des Schwarzwaldes und die hieraus folgenden großen Potenziale v.a. im Tourismus-/ Naherholungssektor, eine wesentliche Rolle. Neben dem natur- und landschaftsbezogenen „Outdoor“-Tourismus spielen auch andere Tourismussektoren eine</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>relevante Rolle: Die Fauststadt Staufen wartet bspw. mit attraktiver (denkmalgeschützter) historischer Altstadt auf, Münstertal u.a. mit der barocken Klosteranlage St. Trudpert. Staufen ist zudem als staatlich anerkannter Erholungsort prädikatiert. In Gesamtschau sollte daher auch aus unserer Sicht die zum Teil herausragende Landschaftsqualität des Planungsraumes besondere Berücksichtigung finden. Insofern spielen auch das Landschaftsbild und dessen mögliche Beeinträchtigungen für Planungen im Verbandsgebiet eine besondere Rolle.</p>	
A.14.2	<p>Entwicklungsflächen</p> <p>Zur frühzeitigen Beteiligung werden 27 potenzielle Entwicklungsflächen vorgestellt, davon 16 für die Stadt Staufen sowie 11 für die Gemeinde Münstertal:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.3	<p>Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen</p>	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.14.3.1	<p>Hinsichtlich der geplanten <u>Wohnbauflächen</u> möchten wir anmerken, dass die IHK für diese keine Bedarfsprüfung durchführt; besonderes Augenmerk hingegen wird jedoch auf mögliche Nutzungskonflikte mit gewerblichen oder auch potenziell betroffenen Sonderbauflächen (Stichwort heranrückende Wohnbebauung) gelegt. Es wird zudem davon ausgegangen, dass auf die Themen Flächeneffizienz an sich und „bezahlbarer Wohnraum“ bereits im FNP eingegangen wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mögliche Nutzungskonflikte zwischen gewerblichen Flächen bzw. Sonderbauflächen und Wohnbauflächen sind auf Bebauungsplanebene zu untersuchen und zu entschärfen. Hinweise dazu sind in den Flächensteckbriefen enthalten.</p> <p>In der Begründung wird zudem auf die Themen Flächeneffizienz und bezahlbarer Wohnraum eingegangen.</p>
A.14.4	<p>Einzelhandel</p> <p><i>Staufen als Teil des Mittelzentrums Bad Krozingen-Staufen</i></p> <p>Mit einer hoch attraktiven historischen Innenstadt, welche über ein vielfältiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot mit vielen eigentümergeführten und z.T. alteingesessenen Handelsbetrieben verfügt, ist die Stadt Staufen aus IHK-Sicht mit einem schützens- und erhaltenswerten „Kleinod“ ausgestattet, welche als attraktive Einkaufsstadt für das Umland wie auch für den touristischen Sektor eine wesentliche Rolle spielt.</p> <p>Bislang existiert unserer Kenntnis nach für Staufen ein älteres „Sortimentskonzept“ aus 2012 (BBE, März 2012), welches aus unserer Sicht als „Einzelhandelskonzept light“ eingestuft werden könnte. Mit</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird unter Berücksichtigung des bestehenden Sortimentskonzept zum Einzelhandel der Stadt Staufen aus dem Jahre 2012 ergänzt.</p> <p>Zudem wird durch die Stadt Staufen die Notwendigkeit der Erstellung eines neuen Einzelhandelskonzepts geprüft. Dies soll jedoch außerhalb des vorliegenden Verfahrens erfolgen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>diesem wurden u.E. für Staufen nachvollziehbare Ziele, eine Sortimentsliste für Staufen, sowie der schützenswerte zentrale Versorgungsbereich der Stadt festgelegt. Ein qualifiziertes, aktuelles Einzelhandelskonzept liegt jedoch wohl nicht vor. Insofern ist die als „sehr gut“ beschriebene Einzelhandelssituation (s. Kap. 10.2 der Begründung) ohne aktuelle Analyse u.E. nicht durchgängig nachvollziehbar.</p> <p>Eine Aktualisierung auf die heutigen Gegebenheiten und Einzelhandelsbestände sowie eine Aufwertung des Sortimentskonzeptes zum qualifizierten Einzelhandelskonzept im Sinne eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB im Rahmen der vorliegenden FNP-Gesamtfortschreibung wird empfohlen. Zur Aktualisierung gehören u.E. auch die Analyse von potenziellen Entwicklungsperspektiven zur Neuansiedlung größerer Betriebe bspw. für den langfristigen Bedarf.</p>	
A.14.5	<p>Weiter wird angeregt, den rechtlich schützenswerten zentralen Versorgungsbereich auch im Rahmen der vorliegenden FNP-Fortschreibung räumlich darzustellen, s. § 5 Abs. 2, Ziffer 2.d) BauGB.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Auf die Darstellung des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Staufen im Flächennutzungsplan wird verzichtet, da sich innerhalb des langen Planungshorizontes der vorbereitenden Bauleitplanung Änderungen des Versorgungsbereichs ergeben könnten. In der Folge wäre dann eine FNP-Änderung erforderlich. Dies soll aber aus Sicht des GVV's vermieden werden.</p>
A.14.6	<p>Des Weiteren schließen uns den heutigen Ausführungen des Regionalverbandes zu Einzelhandel (dort S. 7) an.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die zum Feststellungsbeschluss ergänzte Abwägungstabelle aus der frühzeitigen Beteiligung mit den Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen wird verwiesen.</p>
A.14.7	<p>Erneuerbare Energien/ Windkraft (Kap. 14.5/ 14.5.1, Karte 2.8, Fläche S6)</p> <p>Angesichts des voranschreitenden Klimawandels werden Verpflichtungen zum Klimaschutz bzw. zur Energiewende in immer mehr Regelwerken verankert und konkretisiert. In 2011 wurden Klimaschutz und Klimaanpassung auch im BauGB explizit Thema. Weitere wesentliche Regelwerke in Bezug auf die Bauleitplanung sind u.a. das Bundes- und das gerade erneut angepasste Landesklimaschutzgesetz, das Landesplanungsgesetz, LEP und Regionalplan, aber bspw. auch das EEG mit FFÖ-VO. Die Nutzung regional</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird zum Thema der erneuerbaren Energien unter Ziffer 14.5 ergänzt. Ebenfalls soll auch die Karte 2.8 aktualisiert werden.</p> <p>Darüber hinaus soll die Thematik der Windkraftnutzung ggf. im Rahmen einer separaten Teilfortschreibung ergänzend zu den Vorgaben des Regionalplans behandelt werden. Diese Thematik wird auch im Umweltbericht im Kapitel 2.9.2. erläutert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>verfügbarer erneuerbarer Energien stellt einen wesentlichen Baustein zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele dar.</p> <p>Das Kapitel 14.5 der Begründung zur Nutzung regenerativer bzw. erneuerbarer Energien (EE) befasst sich bisher nur mit Freiflächenphotovoltaik und Windkraft (d.h. mit Stromerzeugung aus EE), dies allerdings noch sehr unkonkret und rudimentär. Erneuerbare Wärme bleibt im Vorentwurf bislang gänzlich unberücksichtigt (auch Kraft-Wärme-Kopplung als „angrenzendes“ Gebiet findet noch keine Erwähnung).</p> <p>Offen bleibt, welche Zielrichtung der GVV in Bezug auf erneuerbare Energien insgesamt bzw. allgemein sowie bezogen auf die einzelnen Energieträger einschlagen möchte. Welche Rolle soll bspw. die Nutzung der Windkraft im Verbandsgebiet künftig spielen? Soll das vor einigen Jahren begonnene, dann seitdem ruhende Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Windkraft ggf. innerhalb der aktuellen Gesamtfortschreibung weitergeführt werden?</p> <p>Die Karte 2.8 gibt nur erste Hinweise für eine mögliche Nutzung der o.a. EE. Eine Erläuterung der angewandten Eignungskriterien für die Windkraftstandorte und somit die Herleitung der hier dargestellten, „ermittelten Windpotenzialflächen“ fehlt völlig. Die regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden im Vorentwurf nicht einmal erwähnt. Weiter zeigt die Karte nur die im Verbandsgebiet grundsätzlich zuschlagswürdigen Flächen für PV-Freiflächenanlagen ohne Abgleich mit der konkreten Situation bzw. vorhandenen Restriktionen vor Ort. In der Begründung wird auf die nach Regionalplan erforderliche Standortalternativenprüfung nur hingewiesen.</p>	
A.14.8	<p>(Neue) Darstellung von „Bestandsbauflächen“ (Kapitel 20)</p> <p>Es wird angeregt, an dieser Stelle noch textlich bzw. im Detail auf die vorgenommenen einzelnen Anpassungen von Flächen im zeichnerischen Teil einzugehen, um eine Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten. Dies gilt auch für die im 2. Absatz angesprochenen Flächen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Gegenüberstellung der FNP-Darstellungen alt/neu wird in Form von Karten ausgearbeitet (siehe Anhang 3). Textliche Erläuterungen dazu sind unter Ziffer 20 der Begründung zu finden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14.9	Weitere Anmerkungen und Anregungen bzw. ggf. auch Bedenken werden der Offenlage vorbehalten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15 Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 30.03.2023)		
A.15.1	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.16 Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 21.03.2023)		
A.16.1	<p>Die gesetzlichen Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind vielfältig und umfassen mehrere Aufgabenbereiche. Dazu zählen die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ebenso ist der DWD für die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt verantwortlich. Des Weiteren unterstützt der DWD die einzelnen Bundesländer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen. Auch nimmt der DWD Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit wahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz).</p> <p>Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradare, hier konkret das Wetterradar Feldberg (47° 52' 25" N und 08° 00' 13" E) nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Diese Richtlinien finden Sie auf der Homepage der WMO (http://www.wmo.int/pages/prog/www/IMOP/reports.html) unter CIMO XV (Sitzung vom 2. bis 8. September 2010) im Final Report mit der WMO No. 1064 -CIMO XV "Abridged Final Report of the Commission</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung aufgenommen. Ebenfalls wird dies in der Karte 2.8 zu den erneuerbaren Energien berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth Session, with Resolutions and Recommendations". Im Annex VI des Dokumentes sind die Richtlinien für die Abstände zwischen WEA und Weterradar enthalten.</p> <p>Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Weterradarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann.</p> <p>In einem Radius von 5-20 km um einen Weterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten.</p> <p>Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Weterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bei der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Staufen-Münstertal mitaufzunehmen, dass der DWD einen Radius von 15 km um das Weterradar Feldberg benötigt, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um das Weterradar unabdingbar.</p> <p>Wir bitten weiterhin frühzeitig in die Planungen eingebunden und beteiligt zu werden.</p>	
A.17	Netze BW GmbH (Schreiben vom 07.03.2023)	
A.17.1	Im Geltungsbereich des o.g. FNP unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine	Dies wird berücksichtigt.

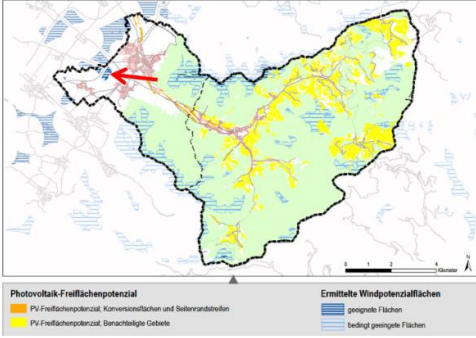
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55 in 70191 Stuttgart, E-Mail: bauleitplanung@transnetbw.de ebenfalls (auch bei künftigen Verfahren) zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig. Das Unternehmen EnBW Regional AG wurde auf die beiden Unternehmen TransnetBW GmbH und Netze BW GmbH aufgeteilt und existiert deshalb nicht mehr. Bitte korrigieren Sie Ihre Verteilerliste der TöB entsprechend.</p> <p>Bitte senden Sie Bau- und Planungsanfragen künftig digital an unsere zentrale Sammelpostadresse: bauleitplanung@netze-bw.de</p>	<p>Die TransnetBW ist innerhalb der frühzeitigen Beteiligung beteiligt worden und hat drum gebeten, nicht weiter beteiligt zu werden.</p>
A.18	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH (Schreiben vom 08.03.2023)	
A.18.1	Wir bitten um Aufnahme der Punkte aus der frühzeitigen Beteiligung (s. unser Schreiben vom 25.10.2021).	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf die zum Feststellungsbeschluss ergänzte Abwägungstabelle aus der frühzeitigen Beteiligung mit den Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen wird verwiesen.
A.19	Jägervereinigung Markgräflerland e.V. (Schreiben vom 05.04.2023)	
A.19.1	Herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 28.02.2023 sowie der Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sh. A.21 bzw. A.21.1, A21.2, A21.3, A.21.4, A.21.5.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	<p>Bekräftigen möchten nochmals die Punkte 2.2 (Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt / 2.2.3 Entwicklungstendenzen (Zäunungen im Münstertal) / 3.3 (Wasser - Erhaltungsschutz) / 3.4 (Luft und Klima).</p> <p>Durch die Erhaltung der Grünstrukturen (Biotopverbund/Generalwildhegeplan) wird das Überleben von Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft gesichert und ein genetischer Austausch kann so stattfinden und die Biodiversität bleibt erhalten. Im Hinblick auf die durch den Klimawandel</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	verursachte Dynamik von Arealveränderungen ist es eines der wichtigsten natur-schutzfachlichen Instrumente.	
A.19.3	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.19.4	Gerne würden wir uns in diesem Zusammenhang beratend einbringen. Vorschläge zur Verbesserung können über die Hegemeinschaft Rheintal GbR eingeholt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 18.04.2023)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 18.04.2023)
B.3	badenovaNetze GmbH (Schreiben vom 14.03.2023)
B.4	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 28.03.2023)
B.5	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 20.03.2023)
B.6	Stadt Freiburg im Breisgau (Schreiben vom 29.03.2023)
B.7	Stadt Todtnau (Schreiben vom 03.04.2023)
B.8	VVG Ehrenkirchen-Bollschweil (gemeinsames Schreiben vom 06.03.2023)
B.9	Gemeinde Ehrenkirchen (gemeinsames Schreiben vom 06.03.2023)
B.10	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler (Schreiben vom 09.03.2023)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Person 2 (Schreiben vom 05.04.2023)	
C.1.1	<p>Im Rahmen der Offenlage des neuen Flächennutzungsplans (FNP) möchten wir anregen, dass das Thema „Windkraft“ in der Fortschreibung umfassender behandelt wird. Im Klimaschutzaktionsplan der Stadt Staufen ist die Nutzung von Windenergie bereits für den Zeitraum 2024-2026 mit einem Budget von 200.000 € vorgesehen. Dazu und vor dem Hintergrund der angestrebten Klimaneutralität der Stadt wäre es möglicherweise hilfreich, wenn im FNP der Windkraft „in substantieller Weise“ Raum verschafft wird.</p> <p>Konkret zeigt die Karte 2.8 „Erneuerbare Energien“ Windpotentialflächen aus dem Energieatlas BW:</p>  <p>Auf diese Flächen wird allerdings sowohl im Textteil der Karte als auch in der Begründung zum FNP nicht eingegangen. Neben Flächen auf den Bergkämmen ist auch eine Fläche zwischen Staufen und Wettelbrunn als „geeignete“ Fläche ausgewiesen (siehe roter Pfeil). Wie bewertet die Stadt diese Fläche im Hinblick auf eine Windenergie-Nutzung? Wurde diese Fläche genauer untersucht? Gibt es Bestrebungen seitens der Stadt den Bau von Windkraftanlagen an dieser Stelle möglicherweise zu unterstützen?</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird zum Thema der erneuerbaren Energien unter Ziffer 14.5 ergänzt. Ebenfalls soll auch die Karte 2.8 aktualisiert werden.</p> <p>Darüber hinaus soll die Thematik der Windkraftnutzung ggf. im Rahmen einer separaten Teilfortschreibung ergänzend zu den Vorgaben des Regionalplans behandelt werden. Diese Thematik wird auch im Umweltbericht im Kapitel 2.9.2. erläutert.</p>
C.2	Person 4 (Schreiben vom 29.03.2023)	
C.2.1	<p>Wie bekannt haben wir Interesse an einer Erweiterung im nördlichen Bereich der Großmattenstraße 8. Die entsprechende Fläche können Sie dem beigefügten Plan entnehmen.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>An Landesstraßen besteht ein Anbauverbot für Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m, weshalb sich die aufgezeigte Fläche deutlich verringern würde.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Für eine Firmenweiterentwicklung am aktuellen Standort wäre die Fläche im nördlichen Bereich dringend notwendig. Uns ist bewusst, dass Abstandsflächen zur L 123 / Umgehungsstraße einzuhalten sind und dass diese Grundstücke eine sehr markante Fläche für eine Bebauung darstellt. Mit einem entsprechenden Planungskonzept ist hier eine bauliche Aufwertung in diesem Bereich möglich.</p> <p>Wie Sie wissen, haben wir uns auch für ein Grundstück im Gewerbegebiet Gaisgraben III beworben. Unabhängig von der Entscheidung zu Gaisgraben III bitten wir um wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme.</p>	<p>Zudem ist diese Fläche Teil der Planfeststellung Ortsumfahrung Staufen und wird vollständig von einer Ausgleichsmaßnahme beansprucht (Ansaat von Grünland, Wirtschafts- und Streuobstwiese, Pflanzung regionaltypischer Laubbäume).</p> <p>Aus diesen Gründen soll an diesem Standort keine bauliche Entwicklung vorgesehen werden.</p>
<p>C.3</p>	<p>Person 5 (Schreiben vom 23.03.2023)</p>	
<p>C.3.1</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung hatten wir für unsere Mandantin Anregungen zu der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Staufen-Münstertal geltend gemacht. Über diese Anregungen hat sich der Gemeindeverwaltungsverband ausweislich der uns vorliegenden Abwägungsmatrix in allen Punkten hinweggesetzt. Die dortigen Begründungen vermögen nicht zu überzeugen. Die geltend gemachten Anregungen werden daher auch für die Offenlage ausdrücklich aufrechterhalten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die zum Feststellungsbeschluss ergänzte Abwägungstabelle aus der frühzeitigen Beteiligung mit den Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen wird verwiesen.</p>

